

A large grey decorative bar is positioned at the top of the page, with a darker grey rectangular cutout on the left side.

Erneuerung EÜ Würmviadukt in Ehningen Strecke 4860, km 32,2+01 (Bestand), Bbr.- Nr. 1127

**Unterlage 14:
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Genehmigungsplanung

DB Netz AG

DB Engineering & Consulting GmbH

Umwelt (I.TV-SO-U)

Ammonstraße 8

01069 Dresden

24.09.2019

Versionen

| Version | Datum | Autor | Änderungen |
|---------|------------|--------------|---------------------------------|
| 1 | 01.10.2018 | Veit Pasbrig | |
| 2 | 09.10.2018 | Veit Pasbrig | |
| 3 | 11.10.2018 | Veit Pasbrig | |
| 4 | 01.11.2018 | Veit Pasbrig | Groß- / Kleinschreibung S. 29 |
| 5 | 20.05.2019 | Veit Pasbrig | Lärmschutzwände, Zufahrten |
| 6 | 24.09.2019 | Veit Pasbrig | Einarbeitung Stellungnahmen EBA |
| | | | |
| | | | |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Aufgabenstellung | 8 |
| 1.1 | Veranlassung | 8 |
| 1.2 | Ziele und Zweck des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags | 8 |
| 2 | Grundlagen | 8 |
| 2.1 | Methodische Grundlagen | 8 |
| 2.2 | Prüfablauf | 9 |
| 2.2.1 | Definition artenschutzrechtlich relevanter Arten | 10 |
| 2.2.2 | Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG | 10 |
| 2.2.3 | Ausnahmen von den Verboten (§ 45 BNatSchG) | 11 |
| 2.3 | Planungsunterlagen, Datengrundlagen | 11 |
| 2.4 | Normen, Vorschriften, Literaturangaben | 12 |
| 2.5 | Rechtsgrundlagen | 13 |
| 3 | Beschreibung des Bauvorhabens | 14 |
| 4 | Untersuchungsgebiet | 14 |
| 4.1 | Schutzgebiete | 14 |
| 4.2 | Biotopausstattung im UG | 15 |
| 5 | Artenschutzrechtliche Prüfung | 16 |
| 5.1 | Bestand | 16 |
| 5.1.1 | Erfassungen, Datengrundlagen | 16 |
| 5.1.2 | Habitatanalyse und Rechercheergebnisse | 16 |
| 5.2 | Erfassungsergebnisse | 18 |
| | 21 | |
| 5.3 | Allgemeine Konfliktanalyse: Prognose und Bewertung von Schädigungen und Störungen | 21 |
| 5.3.1 | Zauneidechse | 23 |
| 5.3.2 | Brutvögel | 23 |
| 5.3.3 | Fledermäuse | 24 |
| 5.4 | Artenbezogene Konfliktanalyse: Prognose und Bewertung von Schädigungen und Störungen | 24 |

| | | |
|-------|--|----|
| 5.4.1 | Zusammenfassende Prüfung häufiger, ungefährdeter Brutvögel | 24 |
| 5.4.2 | Artbezogene Prüfung von Brutvögeln (Gilden) | 25 |
| 5.4.3 | Prüfung der Fledermausarten | 27 |
| 5.4.4 | Zauneidechse..... | 30 |
| 5.5 | Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen..... | 30 |

Unterlage 14.1: Artenblätter Zauneidechse, Fledermäuse, Vögel

| Tabellen | Seite |
|----------|-------|
|----------|-------|

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Kartierte Biotoptypen im Plangebiet | 15 |
| Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten inkl. Schutzstatus und Gefährdung gemäß Roter Listen Deutschlands und Baden-Württembergs (Quelle: EÜ Würm Kartierungen 2018, DB Engineering & Consulting GmbH) | 20 |
| Tabelle 3: räumliche und zeitliche Abgrenzung der relevanten Wirkfaktoren ... | 22 |
| Tabelle 4: zu prüfende Fledermausarten und zunächst relevante Verbotstatbestände | 28 |

Abbildung 1: Kartierergebnisse Erfassung 2018 (EÜ Würmviadukt)
(Kartengrundlage: <http://www.webatlas.de>; ArcMap)..... 21

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------------------|--|
| BArtSchV | Bundesartenschutzverordnung |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| CEF-Maßnahmen | Vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (<i>continuous ecological functionality</i>) |
| Hbf. | Hauptbahnhof |
| FCS-Maßnahmen | Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (<i>favorable conservation status</i>) |
| FFH | Flora-Fauna-Habitat (-Richtlinie) |
| LAK | Landesweite Artenkartierung (Baden-Württemberg) |
| LBP | Landschaftspflegerischer Begleitplan |
| LST | Leit- und Sicherungstechnik |
| LSW | Lärmschutzwand |
| LUBW | Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg |
| NatSchG | Naturschutzgesetz (Land Baden-Württemberg) |
| RP | Regierungspräsidium |
| STB | Stahlfachwerküberbau |
| TK25 | Topographische Karte 1 : 25 000 |

1 Aufgabenstellung

1.1 Veranlassung

Gegenstand der Planung ist die Erneuerung der EÜ Würmviadukt. Die EÜ liegt auf freier Strecke bei Bahn-km 32,2+01 an der Strecke 4860 Stuttgart Hbf. – Horb innerhalb der Ortschaft Ehningen (Landkreis Böblingen).

Außerdem werden östlich und westlich der EÜ bahnlinks Lärmschutzwände (LSW) installiert. Die Erneuerung der EÜ Würmviadukt wird erforderlich, da das Bauwerk aufgrund des vorhandenen Zustands keinen gefähderungsfreien Betrieb im Rahmen des öffentlichen Eisenbahnverkehrs ab dem Jahr 2030 (Ende Restnutzungsdauer) mehr ermöglicht.

Ein Verzicht auf das Bauwerk ist aufgrund der Bedeutung der Strecke 4860 nicht möglich.

1.2 Ziele und Zweck des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Ziel des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist neben der Prüfung, ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG eintreten, auch die Planung von Maßnahmen zur Vermeidung dieser Konflikte. Dazu werden spezielle Maßnahmen hinsichtlich einer Art oder Artengruppe entwickelt. Ist die Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen in Teilen nicht möglich, sind dementsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) oder Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) zu ergreifen, die ebenfalls im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geregelt sind. Die vorliegende Unterlage dient daher dem Zweck der behördlichen Prüfung im Planverfahren, ob die mit der Planung verbundenen Baumaßnahmen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen und ob eine Ausnahme-/Befreiungslage diesbezüglich besteht. Zudem ist die Unterlage für die Art und den Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen grundlegend.

2 Grundlagen

2.1 Methodische Grundlagen

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist im artenschutzfachlichen Beitrag zu prüfen, ob geschützte Tier- und/oder Pflanzenarten durch das Vorhaben betroffen sind und ob dadurch die Schädigungs- oder Störungsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Dazu werden

- die relevanten Datengrundlagen für die Beurteilung der entsprechenden Verbotstatbestände zusammengestellt,
- eine Konfliktanalyse vorgenommen, in der artspezifische Beeinträchtigungen ermittelt und bewertet werden und
- eine Prüfung durchgeführt, ob für die relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände voraussichtlich erfüllt werden.

2.2 Prüfablauf

Die Umsetzung der artenschutzfachlichen Prüfung gliedert sich wie folgt:

1. Vorprüfung (Bestandsdarstellung, Relevanzprüfung)

- Ermittlung der im Vorhabenbereich vorkommenden bzw. potenziell zu erwartenden geschützten Arten auf Grundlage einer Potenzialabschätzung
- Abschätzung, ob die vorkommenden Arten durch vorhabenbezogene Wirkungen betroffen sein könnten
- Zusammenstellung der Arten, die möglicherweise durch Wirkfaktoren betroffen sind und in einer artspezifischen Konfliktanalyse näher betrachtet werden müssen

2. Konfliktanalyse (Einzelarttabellen)

- Beschreibung der artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote durch das geplante Vorhaben unterschieden nach bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren
- Prüfung, ob für die relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände voraussichtlich erfüllt werden. Dabei werden geeignete Vermeidungs-, Schutz- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen angedacht, die geeignet sind, spezielle Verbotstatbestände nicht zu erfüllen.

3. Maßnahmenkonzept

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird zwischen folgenden Maßnahmen unterschieden:

- artspezifische Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogene bzw. vor dem Eingriff zu realisierende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität
- artspezifische Erhaltungsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen werden vor dem Eingriff realisiert, um die Funktionsfähigkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs zu gewährleisten. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher artspezifischer Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Kann das Eintreten von Zugriffs- oder Störungsverböten trotz Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden und ist die Zulassung einer Ausnahme erforderlich, sind artspezifische Erhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Diese FCS-Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Populationen der betroffenen Art in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen zu lassen. Sie sind damit Bestandteil der Ausnahmenvoraussetzungen, durch sie kann der Verbotstatbestand überwunden werden.

2.2.1 Definition artenschutzrechtlich relevanter Arten

Besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten (hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten)
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG aufgeführt sind

Streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG bislang nicht rechtskräftig vorliegt, findet sie in diesem Fachbeitrag keine Anwendung.

2.2.2 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

Nr. 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Nr. 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Nr. 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Nr. 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder

Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.2.3 Ausnahmen von den Verboten (§ 45 BNatSchG)

Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs.1 u. 2 BNatSchG sind in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

§ 45 BNatSchG - Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

Nr. 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

2.3 Planungsunterlagen, Datengrundlagen

- [1] DB Engineering & Consulting GmbH (Ersteller: Benjamin Picard, Deniz Metzger): Entwurfsplanung Ingenieurbauwerke „Erneuerung EÜ Würmviadukt in Ehningen Strecke 4860, km 32,2+01 (Bestand), Bbr.-Nr. 1127“, 29.08.2018.
- [2] DB Engineering & Consulting GmbH (Ersteller: Manuel Helmle): Fachbeitrag Naturschutz in der Vorplanung „Erneuerung der EÜ „Würmviadukt“ in Ehningen Strecke 4860 km 32,201“, Stuttgart: 07.04.2017.
- [3] DB Engineering & Consulting GmbH: Erläuterungsbericht zur Genehmigungsplanung „Erneuerung der EÜ Würmviadukt in Ehningen (bei Böblingen), Strecke 4860 km 32,2+01“, Stuttgart: 17.12.2018
- [4] DB Engineering & Consulting GmbH (Erstellerin: Katherina Pontius): EÜ Würm Kartierungen 2018, Karlsruhe: 2018.
- [5] Übermittlung von projektbezogenen Daten durch: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), Ergebnisse Abfrage zentrales Arteninformationssystem (Daten aus der Landesweiten Artenkartierung Amphibien/Reptilien (LAK) und dem Arten- und Biotopschutzprogramm Baden-Württemberg (ASP)), per E-Mail am 13.09.2018.

- [6] Übermittlung von projektbezogenen Daten durch: Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 56 (Naturschutz und Landschaftspflege), Sachgebietsleitung Eingriffsregelung und Artenschutz, Ergebnisse Artdatenabfrage, per E-Mail am 17.09.2018.
- [7] Übermittlung von projektbezogenen Daten durch: Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V., Ergebnisse Abfrage Fischbestand und Bachmuschel Würm, per E-Mail am 10.04.2018.
- [8] Übermittlung von projektbezogenen Daten durch: Fischerverein Ehningen e.V., Ergebnisse Abfrage Fischbestand und Bachmuschel Würm, per E-Mail am 31.03.2018.
- [9] LUBW: Landesweite Artenkartierung (LAK) Amphibien und Reptilien; <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak>; Abruf: 25.09.2018
- [10] LUBW: Verbreitungskarten Artenvorkommen: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft/-document_library_display/bFsX3wOA3G54/view/210524; Abruf: 25.09.2018
- [11] LUBW: Kartendienst Landschaftsplanung: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/projekte/index.xhtml?sessionId=6414E8135A90012DFBC8E6668EB07D8C.projekte2>, Abruf: 18.09.2018
- [12] LUBW: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten>; Abruf: 24.09.2018
- [13] Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsradien von Arten“ (Stand 15.02.2012), http://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_FFH_Arten.pdf
- [14] Bundesamt für Naturschutz (BfN): Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz (WISIA): Liste der in Deutschland streng geschützten heimischen Tiere und Pflanzen gemäß 7 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 14 BNatSchG, http://www.wisia.de/wisia_s_heimisch.html, Abruf: 20.09.2018
- [15] EBA, Fachstelle Umwelt: Umweltleitfaden, Teil III: Umweltverträglichkeitsprüfung und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung – Stand: November 2016
- [16] EBA, Fachstelle Umwelt: Umweltleitfaden, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung – Stand: Juli 2010

2.4 Normen, Vorschriften, Literaturangaben

- [17] Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013), Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Vorkommens- und Verbreitungskarten, http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html
- [18] Verzeichnis der in Deutschland vorkommenden Arten nach FFH-Richtlinien, BfN, http://www.bfn.de/0316_arten.html
- [19] Informationen zu Vogelarten, Naturschutzbund Deutschland e.V., unter www.nabu.de, Abruf: 11/2015

- [20] Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- [21] Südbeck et al. (2007): Rote Liste Brutvögel Deutschlands (4. Fassung)
- [22] Sudfeldt et al. (2013): Vögel in Deutschland – 2013
- [23] Kühnel et al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands
- [24] Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [25] Barthel, P.H. & Helbig, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Limicola 19
- [26] Hüppop et al. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1, Fassung
- [27] HVNL et al. (2012): Fortpflanzung- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel, in: NuL 44 (8)
- [28] Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen, in: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77.
- [29] Schneeweiss, N. et al. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Inhalte und Ergebnisse des Workshops am 30.1.2013 in Potsdam, in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 23/1
- [30] Lukas, A. (2014): Die Zauneidechse in der Planungspraxis, Teil 1: Bestandserfassung, in: Recht der Natur, Schnellbrief Nr. 182, IDUR - Informationsdienst Umweltrecht e.V.
- [31] Lukas, A. (2014): Die Zauneidechse in der Planungspraxis, Teil 2: Zugriffsverbote und Ausnahmen, in: Recht der Natur, Schnellbrief Nr. 184, IDUR - Informationsdienst Umweltrecht e.V.
- [32] LANA – Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- [33] HVNL, Reptilien in der Praxis. Kartierung, Umsiedlung und Monitoring von Zaun- und Mauereidechse, online unter http://www.hvnl.de/fileadmin/Daten/PDF/Werkstattprotokoll_20120627.pdf

2.5 Rechtsgrundlagen

In der jeweils aktuell gültigen Fassung:

- [34] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

- [35] Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)

3 Beschreibung des Bauvorhabens

Gegenstand der Planung ist die Erneuerung der EÜ Würmviadukt. Die EÜ liegt auf freier Strecke bei Bahn-km 32,2+01 an der Strecke 4860 Stuttgart Hbf. - Horb innerhalb der Ortschaft Ehningen (Landkreis Böblingen). Die bestehende EÜ unterfährt die Aidlinger Straße (K1001), den Haldenweg und die Würm, ein Fließgewässer erster Ordnung. Parallel zur bestehenden Eisenbahnüberführung verläuft die Nordwestliche Randstraße (K1002) auf einer 3-feldrigen Stahlbetonbrücke. Der lichte Abstand zwischen den beiden Brücken bewegt sich zwischen 8,40 m bis 9.10 m. Das Gleis Stuttgart-Horb verläuft über den zu erneuernden Überbau STB2. Auf dem STB1 verläuft das Gleis von Horb nach Stuttgart.

Die Erneuerung der EÜ Würmviadukt wird erforderlich, da das Bauwerk aufgrund des vorhandenen Zustands keinen gefähderungsfreien Betrieb im Rahmen des öffentlichen Eisenbahnverkehrs ab dem Jahr 2030 (Ende Restnutzungsdauer) mehr ermöglicht.

Ein Verzicht auf das Bauwerk ist aufgrund der Bedeutung der Strecke 4860 nicht möglich.

Im Zuge der Vorplanung wurden 4 mögliche Varianten untersucht, verfolgt wird die Variante 4. Aufgrund des Alters und der umfangreichen Schäden am Gesamtbauwerk ist nur eine Gesamterneuerung zielführend.

Untersuchungen zum Betriebslärm haben außerdem ergeben, dass der Bau einer Lärmschutzwand (LSW) bahnlings zwischen km 31,8+90 und km 32,1+40 sowie zwischen km 32,3+15 und km 32,4+65 erforderlich wird. Auf der Brücke selbst wird keine LSW errichtet. Die Bauzeit beträgt in etwa 2 Jahre und ist für den Zeitraum 2022 - 2024 vorgesehen. Dabei werden zu Beginn der neue Überbau und der neue Pfeiler hergestellt und ein Abbruchgerüst aufgestellt. In einer darauffolgenden Sperrpause werden die alte Überbauten und Unterbauten abgebrochen, die Widerlager neu gebaut, der neue Überbau querverschoben und das Gleis wiederhergestellt.

4 Untersuchungsgebiet

4.1 Schutzgebiete

Es befinden sich keine Schutzgebiete im Vorhabengebiet. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das LSG „Würmtal zwischen Aidlingen und Ehningen mit angrenzendem Gelände“ in ca. 350 m Entfernung nordwestlich zur EÜ. Ebenfalls in nordwestlicher Richtung in ca. 180 m Entfernung zur EÜ liegt das flächenhafte Naturdenkmal „Pflanzenstandort Halde“. Des Weiteren befinden sich folgende besonders geschützten Biotope im Umfeld der EÜ:

- Feldgehölze und Feldhecken im Gewinn Halde
- Trockenmauern im Gewinn Halde

- Hangwald am Sägewerk Keck W Ehningen
- Felswand im Gewinn Halde (nördlich der NW-Randstraße)

Eine Betroffenheit der gesetzlich geschützten Biotope und der Schutzgebiete liegt nach der derzeitigen Erkenntnislage nicht vor.

4.2 Biotopausstattung im UG

Das Vorhabengebiet selbst gliedert sich in die in Tabelle 1 aufgeführten Biotoptypen. Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte im August 2017.

Tabelle 1: Kartierte Biotoptypen im Plangebiet

| Lfd. Nr. | | Biotoptypen-Bezeichnung |
|----------|-------|--------------------------------------|
| 1 | 12.21 | Mäßig ausgebauter Bachabschnitt |
| 2 | 35.61 | Annuelle Ruderalvegetation |
| 3 | 33.71 | Trittrasen |
| 4 | 33.40 | Wirtschaftswiese mittlerer Standorte |
| 5 | 41.22 | Feldhecke mittlerer Standorte |
| 6 | 41.22 | Feldgehölze mittlerer Standorte |
| 7 | 42.20 | Gebüsch mittlerer Standorte |
| 8 | 44.30 | Heckenzaun |
| 9 | 45.30 | Einzelbaum |
| 10 | 45.30 | Einzelbaum Obstbaum |
| 11 | 52.33 | Gewässerbegleitender Auwaldstreifen |
| 12 | 60.10 | Einzelgebäude |
| 13 | 60.21 | Landstraße/Straße |
| 14 | 60.21 | Völlig versiegelter Platz |
| 15 | 60.21 | Wassergebundener Platz |
| 16 | 60.20 | Weg |
| 17 | 60.23 | Lagerfläche |
| 18 | 60.23 | Lagerfläche, Steinbruch |
| 19 | 60.30 | Gleisbereich |
| 20 | 60.61 | Strukturarmer Garten |
| 21 | 60.63 | Strukturreicher Garten |

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Bestand

5.1.1 Erfassungen, Datengrundlagen

Der Kartierumfang für die prüferelevanten Artengruppen, die einer artenschutzrelevanten Beeinträchtigung durch das Vorhaben unterliegen können, wurde mit der zuständigen Behörde (Landkreis Böblingen) per E-Mail am 28.03.2018 / 19.04.2018 abgestimmt.

In Folge der Abstimmung fanden Kartierungen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Fische, Amphibien, Reptilien und Insekten an fünf Terminen statt. Die Erfassung der Brutvögel und die Auswertung der Erfassungsergebnisse erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005) Die Ergebnisse der Kartierungen bilden die wesentliche Grundlage der Bestandsprognose.

Ergänzend wurden per E-Mail Datenabfragen zu geschützten Arten im Untersuchungsraum zzgl. eines Puffers von 500 m beim LUBW (23.08.2018, 13.09.2018) und beim RP Stuttgart (13.09.2018) durchgeführt.

Die Datenabfrage beim LUBW ergab dabei per E-Mail-Bescheid vom 13.09.2018, dass für das Untersuchungsgebiet keine Daten aus der Landesweiten Artenkartierung Amphibien/Reptilien (LAK) und keine Daten aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm Baden-Württemberg (ASP) vorliegen.

Die Anfrage beim RP Stuttgart (Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege) wurde am 17.09.2018 ebenfalls per E-Mail mit dem Ergebnis beantwortet, dass keine Punktfunddaten oder sonstige Artdaten innerhalb des 500m Puffers vorliegen.

Des Weiteren wurden per E-Mail Abfragen zu bekannten Fisch- und Muschelvorkommen beim Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. sowie beim Fischerverein Ehningen gestellt, die am 10.04.2018 und am 31.03.2018 beantwortet wurden.

Darüber hinaus stützt sich der Artenschutzfachbeitrag auf die Aussagen aus dem Fachbeitrag Naturschutz in der Vorplanung zur Erneuerung der EÜ Würmviadukt vom April 2017, für dessen Erstellung ebenfalls eine Ortsbegehung durchgeführt wurde.

Sämtliche Erfassungsdaten werden aus gutachterlicher Sicht als ausreichend belastbar eingeschätzt.

5.1.2 Habitatanalyse und Rechercheergebnisse

Pflanzen

Im Untersuchungsgebiet konnten keine streng geschützten Pflanzenarten bestätigt werden und sind aufgrund der vorhandenen Biotopsituation auch nicht zu erwarten. Vorkommen sind auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie das Lebensraumpotenzials im Untersuchungsgebiet entsprechend ihrer Standortansprüche auszuschließen.

Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

Insekten

Laut Kartierungsniederschrift ist der Wirkraum zum großen Teil eher ungeeignet als Habitat für spezialisierte, streng geschützte Insektenarten. Der Gleisbereich ist vollständig anthropogen geprägt. Altbaubestände, die Habitatpotential für streng geschützte xylobionte Käfer bieten könnten, sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Wiesenknopf-, Weidenröschen- und Nachtkerzenbestände sind ebenfalls nicht vorhanden, sodass das Vorkommen von Ameisenbläulingen und Nachtkerzenschwärmern ausgeschlossen werden kann.

Amphibien

Im Bereich der EÜ sind weder geeignete Landhabitats noch potentielle Laichgewässer vorhanden. Die Würm ist hier begradigt, weist keine Kiesbänke und nur wenige strömungsberuhigte Bereiche auf. Aufgrund der fehlenden Habitateignung wird ein Vorkommen streng geschützter Amphibien ausgeschlossen.

Reptilien

Insgesamt sind Vorkommen von 6 Reptilienarten in Baden-Württemberg bekannt, die nach FFH- Richtlinie Anh. IV geschützt sind. Eine weitere Art ist gelistet, gilt in Baden-Württemberg jedoch als verschollen, bzw. ausgestorben. Dies sind die folgenden Arten:

- Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
- Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Westliche Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*)
- Mauereidechse (*Podarcis muralis*)
- Ruineneidechse (*Podarcis sicula*) (Ausgestorben)
- Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*)

Von diesen sind laut LAK Baden-Württemberg im Gebiet um Ehningen nur die Mauereidechse, die Schlingnatter und die Zauneidechse potentiell vertreten.

Außer für die Zauneidechse wird das allgemeine Habitatpotential für Reptilien aufgrund ungeeigneter Biotopstruktur, Siedlungsnähe und großflächiger Verschattung durch Gehölze und die beiden Brückenbauwerke als ungeeignet bewertet.

Fische und Muscheln

Laut Abfrage beim Fischerverband Ehningen sind Vorkommen der folgenden Fischarten bekannt: Bachforelle, Döbel, Rotaugen, Flussbarsch, Bachschmerle, Dreistachliger Stichling, Elritze, Aal (potentiell).

Die Rückfrage beim Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. ergab zudem das potentielle Vorkommen von Groppe und Gründling sowie Fischen aus Zuchtteichen.

Bachmuschelvorkommen sind aus der Würm nicht bekannt.

Die genannten Fischarten unterliegen keinem strengen gesetzlichen Schutz (Anhang IV-Arten) und sind somit nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens, sondern werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) betrachtet.

Säugetiere

Das Vorhabengebiet bietet Quartierpotential für Fledermäuse. Dies gilt jedoch hauptsächlich für die an die EÜ angrenzende Steilwand, die Höhlungen aufweist und für die eine Nutzung trotz der Störungen durch Gewerbebetrieb und Verkehr nicht ausgeschlossen werden. Für den unmittelbaren Brückenbereich ist kaum Habitatpotential zu verzeichnen, da die Widerlager zum Teil aus Stahlbeton, zum Teil aus verputztem Mauerwerk bestehen und die Stahlkonstruktion keinen ausreichenden Schutz vor Nässe bietet. Nur wenige Spalten und Risse im Beton wären als Zwischenquartier geeignet. Die umliegenden Gehölze besitzen nur geringes Habitatpotential, da keine entsprechenden Höhlen festgestellt wurden – geeignete Strukturen sind jedoch an den 4 zu fällenden Pappeln nicht auszuschließen.

Laut der Verbreitungskarten zu Artenvorkommen von Fledermäusen sind im entsprechenden TK25-Quadranten Vorkommen folgender Fledermausarten bekannt:

Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus

In Deutschland sind sämtliche Fledermausarten Europas streng geschützt und somit Betrachtungsgegenstand des Artenschutzfachbeitrags.

Für Vorkommen der Haselmaus fehlt die Bewaldung bzw. der unzerschnittene Anschluss an Waldfläche/Waldrandlage. Das Vorhabengebiet liegt außerdem außerhalb der Verbreitungsgebiete und geeigneter Lebensräume sonstiger streng geschützter Säugetiere wie z.B. Biber, Fischotter oder Feldhamster.

Vögel

Das struktur- und gehölzreiche Vorhabengebiet bietet potentiellen Lebensraum für verschiedene Vogelarten, weshalb mit einem erhöhten Artenspektrum aus verschiedenen Gilden zu rechnen ist. Auch das zu erneuernde Brückenbauwerk selbst bietet Brutplatzpotential.

5.2 Erfassungsergebnisse

Insekten

Bei den Vor-Ort-Begehungen konnten folgende Insektenarten im Vorhabengebiet festgestellt werden:

- Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*)
- Gemeine Becherjungfer (*Enallagma cyathigerum*)
- Gemeine Pelzbiene (*Anthophora plumipes*) (höchstwahrscheinlich)

Die aufgeführten Arten sind keine streng geschützten Arten und somit nicht prüfungsrelevant im Artenschutzfachbeitrag. Sie werden im LBP betrachtet.

Amphibien

Auf keiner der durchgeführten Begehungen konnten Amphibien im Baufeld und den BE-Flächen beobachtet werden.

Die Tierklasse der Amphibien wird daher nicht weiter betrachtet.

Reptilien

Mehrere Vor-Ort-Begehungen ergaben Funde der nach BNatSchG streng geschützten Reptilienart Zauneidechse. Dabei betrafen die Sichtungen zum einen den Bereich zwischen Bahngleis und Nordwestlicher Randstraße auf der westlichen Seite des Taleinschnittes. Es handelte sich dabei um subadulte Männchen und Weibchen. Die Kartierergebnisse sind in Abbildung 1 dargestellt.

Zum anderen konnte laut „Fachbeitrag Naturschutz in der Vorplanung“ ein Individuum auf einer Grünfläche unterhalb der EÜ festgestellt werden. Da im nahen Umfeld des Fundes mehrere Erdhöhlen festgestellt werden konnten, wird davon ausgegangen, dass der Bereich von mehreren Individuen besiedelt ist. Aufgrund der verschatteten Lage am Fundort wird davon ausgegangen, dass die Eidechsen den Sommer über in den angrenzenden Gärten oder deren Randbereichen leben.

Die Zauneidechse als streng geschützte Art nach FFH-Richtlinie Anhang IV wird als prüfungsrelevante Art im vorliegenden Gutachten weiter betrachtet.

Fische und Muscheln

Bei den Vor-Ort-Begehungen konnten sowohl juvenile als auch adulte Individuen der Fischarten Dreistachliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*) und Elritze (*Phoxinus phoxinus*) festgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich im kompletten Baubereich der Würm unter der EÜ Fische befinden.

Die festgestellten Arten sind nicht prüfungsrelevant und sind somit nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens. Sie werden im LBP betrachtet.

Fledermäuse

An zwei Begehungsterminen wurden alle als Quartier geeigneten Risse oder Klüfte im Beton mittels eines Endoskops geprüft, ebenso wurde das Bauwerk mittels Leiter entlang des Steges auf beiden Richtungen begangen. Fledermäuse konnten bei den Begehungen nicht festgestellt werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte können für diese Tiergruppe dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Microchiroptera-Fauna wird daher im Artenschutzfachbeitrag betrachtet.

Vögel

Bei den Begehungen des Vorhabengebiets konnten die in Tabelle 2 aufgeführten Vogelarten festgestellt werden. Die Erfassungsergebnisse sind kartographisch in Abbildung 1 aufgeführt.

Spechte und Eulen konnten nicht nachgewiesen werden.

Da Konflikte mit europäischen Vogelarten nicht ausgeschlossen werden können, wird die Avifauna im vorliegenden Gutachten weiter betrachtet.

Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten inkl. Schutzstatus und Gefährdung gemäß Roter Listen Deutschlands und Baden-Württembergs (Quelle: EÜ Würm Kartierungen 2018, DB Engineering & Consulting GmbH)

| Spezies | Wissenschaftlicher Name | Rote Liste | | Status | | Vorkommen |
|-----------------|-------------------------|------------|-------|--------|---|---------------------------------|
| | | RL D | RL BW | St. | § | |
| Amsel | Turdus merula | - | - | b | V | Brutnachweis im Baufeld |
| Blaumeise | Parus caeruleus | - | - | b | V | Brutnachweis im Baufeld |
| Buchfink | Fringilla coelebs | - | - | b | V | Brutverdacht außerhalb |
| Dorngrasmücke | Sylvia communis | - | - | b | V | Brutverdacht außerhalb |
| Gebirgsstelze | Motacilla cinerea | - | - | b | V | Nahrungsgast |
| Heckenbraunelle | Prunella modularis | - | - | b | V | Brutverdacht außerhalb |
| Hausperling | Passer domesticus | 3 | V | b | V | Brutverdacht außerhalb |
| Kohlmeise | Parus major | - | - | b | V | Brutnachweis |
| Mehlschwalbe | Delichon urbicum | V | V | b | V | Überfliegend, kein Brutverdacht |
| Mönchsgrasmücke | Sylvia atricapilla | - | V | b | V | Brutverdacht im Baufeld |
| Stockente | Anas platyrhynchos | - | - | b | V | Nahrungssuchend in der Würm |
| Rabenkrähe | Corvus corone | - | - | b | V | Überfliegend |
| Ringeltaube | Columba palumbus | - | - | b | V | Überfliegend |
| Rotkehlchen | Erithacus rubecula | - | - | b | V | Brutverdacht außerhalb |
| Turmfalke | Falco tinnuculus | - | V | s | A | Nahrungsgast |
| Zaunkönig | Troglodytes troglodytes | - | - | b | V | Brutverdacht im Baufeld |
| Zilp-Zalp | Phylloscopus collybita | - | - | b | V | Brutverdacht außerhalb |

Legende:

| Artenschutz | Rote Liste (RL) |
|---|--|
| St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97 | D: Deutschland (2008) BW: Baden-Württemberg (2013) 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet G: Gefährdung unb. Ausmaßes R: Extrem selten V: Vorwarnliste D: Daten unzureichend -: Ungefährdet |

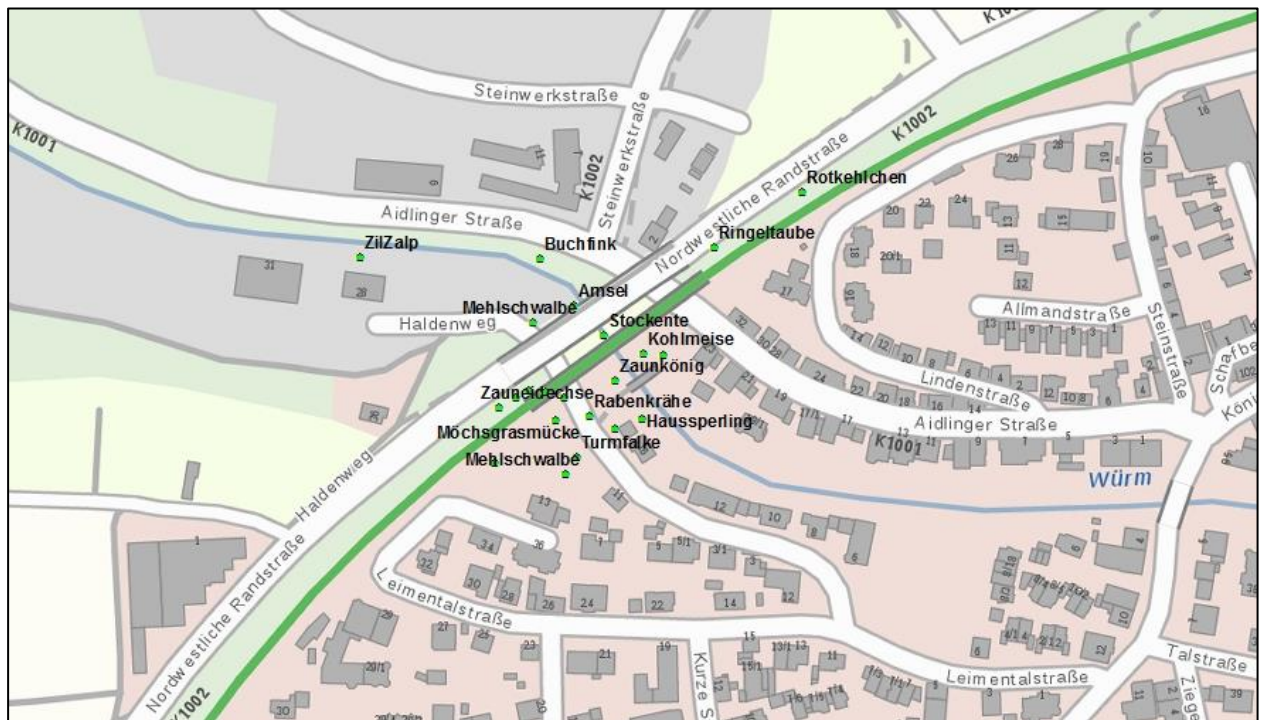


Abbildung 1: Kartiererergebnisse Erfassung 2018 (EÜ Würmviadukt) (Kartengrundlage: <http://www.webatlas.de>; ArcMap)

5.3 Allgemeine Konfliktanalyse: Prognose und Bewertung von Schädigungen und Störungen

In folgender Tabelle sind zusammenfassend die Wirkfaktoren aufgeführt, die im UG infolge der Baumaßnahme möglicherweise Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen können.

Tabelle 3: räumliche und zeitliche Abgrenzung der relevanten Wirkfaktoren

| Wirkfaktor | Wirkraum | Wirkungsdauer und -intensität | Projektspezifische Relevant | |
|--|--|--|---|---|
| <i>baubedingte Störung durch Lärm, Erschütterung, Licht, Bewegung</i> | <i>Gesamter Betrachtungsraum</i> | <i>begrenzt auf Bauphase; sehr hohe Wirkungsintensität</i> | <i>Beeinträchtigungen von geschützten Arten sind während der Bauphase prinzipiell möglich >prüfungsrelevanter Wirkfaktor</i> | <i>Betroffene Lebensräume: Brückenbauwerk, angrenzende Steilwand, Gehölzbestände</i> <i>Betroffene Artengruppen: - Vögel - Fledermäuse</i> |
| <i>baubedingte Schädigung oder Tötung von Tieren</i> | <i>Baubereich und bauzeitlich genutzte Flächen (BE-Flächen)</i> | <i>begrenzt auf Bauphase; sehr hohe Wirkungsintensität</i> | <i>Beeinträchtigungen geschützter Arten sind während der Bauphase prinzipiell möglich >prüfungsrelevanter Wirkfaktor</i> | <i>Betroffene Lebensräume: Brückenbauwerk, Gartenflächen, Gleisbereich, Gehölzstrukturen im Baubereich</i> <i>Betroffene Artengruppen: - Vögel - Fledermäuse - Reptilien</i> |
| <i>baubedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i> | <i>Baubereich und bauzeitlich genutzte Flächen (BE-Flächen, Zufahrten)</i> | <i>Begrenzt auf Bauphase und Biotopentwicklungsphase, sehr hohe Wirkungsintensität</i> | <i>Flächeninanspruchnahme von Lebensstätten geschützter Arten sind im Baubereich prinzipiell möglich >prüfungsrelevanter Wirkfaktor</i> | <i>Betroffene Lebensräume: Brückenbauwerk, Gartenflächen, Gleisbereich, Gehölzstrukturen im Baubereich</i> <i>Betroffene Artengruppen: - Vögel - Fledermäuse - Reptilien</i> |
| <i>Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung potentieller Lebensräume, Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i> | <i>Bereiche LSW</i> | <i>Anlagebedingt, geringe Flächeninanspruchnahme (linienhaftes Element)</i> | <i>Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung potentieller Lebensstätten geschützter Arten durch Errichtung der LSW möglich >prüfungsrelevanter Wirkfaktor</i> | <i>Betroffene Lebensräume: Gleisbereich, Gehölz- und Grünlandstrukturen im Bereich der geplanten LSW</i> <i>Betroffene Artengruppen: - Reptilien</i> |

5.3.1 Zauneidechse

Baubedingte Auswirkungen

Mit Beginn der Baumaßnahmen wird das Baufeld beräumt, um Baufreiheit zu schaffen. Dies beinhaltet die Entfernung von Strukturen, die der Zauneidechse potenziell als Habitat dienen können. Hierbei sind zumindest peripher auch Bereiche betroffen, in denen die Zauneidechse nachgewiesen wurde: der Gartenbereich unterhalb der EÜ sowie der Gleisbereich an der westlichen Böschungskante.

Durch den unmittelbaren Eingriff wird potenziell in Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingegriffen und es können Individuen oder ihre Entwicklungsformen geschädigt oder getötet werden. Eine Störung der Art im Sinne des Artenschutzes ist nicht relevant.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Anlage- und betriebsbedingt ist von von einer erheblichen Verschlechterung der potenziellen Habitatbedingungen nur im Bereich der bahnlinks zu errichtenden LSW östlich und westlich der EÜ auszugehen. Es erfolgt keine Umnutzung der übrigen Bau- und Baueinrichtungsflächen. Zusätzliche Flächen (Grünland, Gleisbereich) werden in geringem Umfang nur durch den Bau der linienhaften LSW versiegelt. Durch Errichtung der LSW wird der Gleisbereich von angrenzenden Grünlandstrukturen getrennt, was eine Barriere für die potentiell am Ort vorkommenden Reptilien darstellen kann.

Die sonstigen derzeit vorhandenen Biotoptypen werden wieder hergestellt bzw. nach einer kurzen bis mittleren Entwicklungszeit wieder entstehen.

Gegenüber dem Ist-Zustand geht mit der Baumaßnahme artbezogen keine Veränderung der Nutzungsart einher, betriebsbedingte Auswirkungen sind demnach nicht relevant.

5.3.2 Brutvögel

Baubedingte Auswirkungen

Zur Erneuerung der EÜ wird das Baufeld beräumt. Dies beinhaltet die Entfernung von Strukturen, speziell auch von Gehölzen (Gebüsch, Bäume), die Brutvögeln potentiell als Bruthabitat dienen. Dies betrifft auch Bereiche, in denen Bruten diverser Vogelarten angenommen bzw. nachgewiesen werden konnten (siehe Kapitel 5.2). Ebenfalls geht durch den Rückbau der alten EÜ Nistplatzpotential für Gebäude- und Nischenbrüter verloren.

Damit werden Lebensräume von gehölzbrütenden Arten baubedingt strukturell entwertet. Es sind erhebliche Störwirkungen durch die vorgesehenen Baumaßnahmen auf die vorkommenden Vogelarten zu erwarten. Weiterhin können dauerhaft genutzte Brutstätten zerstört werden. Bei besetzten Brutstätten sind zudem die Schädigung oder Tötung von Tieren (Nestlingen) oder ihren Entwicklungsformen (Eiern) zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt ist von keiner erheblichen Verschlechterung des Habitatpotentials ausgegangen, da keine Umnutzung der Bau- und Baueinrichtungsflächen erfolgt, sondern die derzeit

vorhandenen Biotoptypen wieder hergestellt werden bzw. nach einer kurzen bis mittleren Entwicklungszeit wieder entstehen. Die Bereiche unmittelbar an der geplanten LSW sind als Bruthabitat ungeeignet. Gegenüber dem Ist-Zustand geht mit der Baumaßnahme nur artbezogen (Gebäude- und Nischenbrüter) eine Veränderung der Nutzungsart einher. Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht relevant.

5.3.3 Fledermäuse

Baubedingte Auswirkungen

Ogleich im Rahmen der Kartierungen lediglich ein geringes Quartierpotenzial festgestellt wurde, ist das Vorhandensein einzelner Quartiere im Bereich der Bäume (zu rodende Pappeln) im Baufeld nicht gänzlich auszuschließen, wodurch eine Schädigung oder Tötung von Tieren prinzipiell möglich ist.

Durch die Eingriffe in die an die EÜ angrenzende Steilwand und den Rückbau der EÜ, für die Quartierpotential nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, sind baubedingte Auswirkungen auf die Microchiroptera-Fauna ebenfalls nicht auszuschließen. Dies betrifft sowohl den Verlust von Quartiermöglichkeiten als auch die Tötung von Individuen.

Zudem sind bauzeitlich Störungen durch Lärm, Erschütterung und Beleuchtung des Lebensraumes zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt ist nur von einer zeitlich begrenzten Verschlechterung des Habitatpotentials ausgegangen, da keine Umnutzung der Bau- und Baueinrichtungsflächen erfolgt, sondern die derzeit vorhandenen Biotoptypen wieder hergestellt werden bzw. nach einer mittleren Entwicklungszeit wieder entstehen. Die Bereiche unmittelbar an der geplanten LSW bieten kein Quartierpotential. Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht relevant.

5.4 Artenbezogene Konfliktanalyse: Prognose und Bewertung von Schädigungen und Störungen

5.4.1 Zusammenfassende Prüfung häufiger, ungefährdeter Brutvögel

Der Untersuchungsraum bietet für zahlreiche Vogelarten der Gehölze und Siedlung geeignete Nistplätze, Nahrungs- und Deckungsmöglichkeiten (vgl. Kap. 4.1.2.1). Nachfolgend werden die häufigen, ungefährdeten Arten zusammenfassend hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG geprüft. Dieser überschlägigen Prüfung unterliegen auch alle potenziell vorkommenden Vogelarten.

Tötungsverbot

Mit den Baumaßnahmen und der Baufeldfreimachung (Gehölzrodung) könnte es zur Zerstörung von Niststätten kommen. Damit würde die Tötung oder Verletzung von Tieren oder ihrer

Entwicklungsformen einhergehen. Weiterhin könnte es durch starke Störwirkungen zur Aufgabe von nicht direkt betroffenen Gelegen kommen. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG einschlägig.

Um die Auslösung dieses Verbotstatbestand zu vermeiden, ist der Gehölzrückschnitt auf die Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zu beschränken. Des Weiteren ist der Baubereich vor und während des Baus durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Bei Positivbefunden besonders und streng geschützter Vogelarten ist eine sofortige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde über das weitere Vorgehen zu führen.

Durch die genannten Maßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs.1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Störungsverbot

Erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten können mit Umsetzung der oben genannten Maßnahmen ebenfalls ausgeschlossen werden. Ein bauzeitliches Ausweichen auf angrenzende Flächen ist möglich. Weitere Baumaßnahmen im Umfeld sind im Bauzeitraum nicht geplant.

Schädigungsverbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr.3, die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist bei Vogelarten, die jährlich in Gehölzen neue Nester anlegen (Freibrüter) und in ihrer Revierwahl variabel sind, nicht einschlägig. Die zeit- und teilweise Entwertung des Untersuchungsgebietes (Baubereich und Wirkraum) als Bruthabitat für Vogelarten ist für Populationen ungefährdeter Arten nicht relevant. Es sind im weiteren Umfeld ausreichend geeignete, gleichwertige Gehölzflächen durch diese Arten besiedelbar. Gleiches gilt für die häufigen, ungefährdeten Arten, die an Gebäuden oder in Höhlen in Bäumen brüten, wenngleich keine Baumhöhlen im Vorhabengebiet festgestellt werden konnten.

Darüber hinaus erfolgt die Wiederherstellung der temporär entwerteten (potenziellen) Lebensräume direkt im Anschluss an die Beendigung der Baumaßnahme. Somit kann auch das Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend kann die Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei den häufig vorkommenden, ungefährdeten Arten durch Umsetzung der genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

5.4.2 Artbezogene Prüfung von Brutvögeln (Gilden)

Den Erfassungsdaten zufolge sind die in Tabelle 2 aufgeführten Brutvogelarten unter artenschutzrechtlichen Aspekten zu betrachten. Um inhaltliche und formale Wiederholungen zu minimieren, wurden Arten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und ähnlichen Verhaltensweisen teilweise zu Gilden zusammengefasst und gemeinsam auf die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geprüft.:

Artengruppe: Brutvögel der Siedlungsflächen und Siedlungsränder

Die Arten Amsel, Mehlschwalbe und Haussperling sind Brutvögel der Siedlungen. Sie nutzen technogene Strukturen, insbesondere Gebäude zur Anlage ihrer Nist- bzw. Horstplätze.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung vermieden werden.

Bei der Kartierung des Plangebiets wurde ein Brutnachweis der Amsel im Baufeld erbracht. Baubedingte Eingriffe in die Gehölzbestände sind beim aktuellen Planungsstand zu erwarten. Diese können zu einer Schädigung von Gelegen oder Nestlingen führen. Durch den Rückschnitt oder die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutperiode kann der Verlust von Bruten vermieden werden. Ein dauerhafter anlagebedingter Brutplatzverlust ist nicht zu erwarten, da die genutzten Flächen nach Bauende standortgerecht wieder hergestellt werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden für diese Vogelart somit nicht ausgelöst.

Artengruppe: Brutvögel der Gehölzstrukturen der Agrarlandschaft einschl. Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)

Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Ringeltaube und Heckenbraunelle sind typische Brutvögel der Hecken, Feldgehölze, Waldränder und Parks. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest auf Bäumen, in Sträuchern oder am Boden neu errichten. Baubedingte Eingriffe in die Gehölzbestände sind beim aktuellen Planungsstand zu erwarten. Diese können zu einer Schädigung von Gelegen oder Nestlingen führen. Durch den Rückschnitt oder die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutperiode kann der Verlust von Bruten vermieden werden. Ein dauerhafter anlagebedingter Brutplatzverlust ist nicht zu erwarten, da die genutzten Flächen nach Bauende standortgerecht wieder hergestellt werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden für diese Vogelarten somit nicht ausgelöst.

Brutvögel der Gehölze der halboffenen Agrarlandschaft (Höhlen-, Nischenbrüter)

Die Arten Kohlmeise und Blaumeise sind Höhlenbrüter, die bspw. in Bäumen vorhandene Höhlen nutzen. Mögliche baubedingte Verluste oder Störungen von Brutstandorten können durch Begrenzung der Rodungszeiten der Gehölze sowie die Durchführung einer ökologischen Bauüberwachung vermieden werden. Bei Durchführung der genannten Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Artengruppe: Brutvögel der Wälder (Freibrüter und Bodenbrüter, vorwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)

Buchfink, Zaunkönig und Zilp-Zalp sind anspruchsvolle Brutvogelarten der Wälder, die jedoch auch in Feldgehölzen anzutreffen sind. Baubedingte Eingriffe in die Gehölzbestände sind beim aktuellen Planungsstand zu erwarten. Diese können zu einer Schädigung von Gelegen oder Nestlingen führen. Durch den Rückschnitt oder die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutperiode kann der Verlust von Bruten vermieden werden. Ein dauerhafter anlagebedingter

Brutplatzverlust ist nicht zu erwarten, da die genutzten Flächen nach Bauende standortgerecht wieder hergestellt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden für diese Vogelarten somit nicht ausgelöst.

Artengruppe: Gewässergebundene Brutvögel

Optimale Habitate der Gebirgsstelze sind von Wald umgebene, schattige, schnell fließende Wasserläufe mit Geröll- und Kiesufern und wenigen tiefen und strömungsarmen Stellen. Die Art benötigt außerdem Strukturen wie Steilufer, Brücken und Wehre zum Brüten. Stockenten sind sowohl bei der Wahl ihrer Brutplätze als auch ihrer Nahrungsplätze wenig anspruchsvoll.

Beide Arten wurden im Vorhabengebiet nur als Nahrungsgast erfasst. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können bei Durchführung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Artengruppe: Greifvögel und Rabenvögel der Gehölzstrukturen der Agrarlandschaft (überwiegend mehrfach genutzte Brutstandorte)

Rabenkrähe und Turmfalke sind typische Brutvögel der Feldgehölze und Waldränder, aber auch von Baumhecken, Baumgruppen und Baumreihen oder Alleen. Teils werden auch technogene Strukturen zur Anlage der Horste genutzt (Turmfalke).

Für das von starken technogenen Reizen geprägte Würmviadukt sind keine ausreichend großen Nisträume für den Turmfalken bekannt. Das Brutplatzpotential des Vorhabengebietes wird insgesamt als eher gering eingestuft. Das erfasste Individuum war ebenfalls nur Nahrungsgast.

Rabenkrähen wurden nur im Überflug festgestellt.

Mögliche baubedingte Verluste oder Störungen von Brutstandorten und somit das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die festgestellten Arten können generell durch Begrenzung der Rodungszeiten der Gehölze, eine Bauwerkskontrolle vor Abbruch sowie die Durchführung einer ökologischen Bauüberwachung vermieden werden.

5.4.3 Prüfung der Fledermausarten

Die Prüfung der festgestellten Fledermausarten erfolgt in Einzelarttabellen. In Ergänzung der Einzelarttabellen ist die artbezogene Prüfung der relevanten Fledermausarten nachfolgend kurz erläutert. Der Erläuterung vorangestellt ist eine Übersicht der prüfrelevanten Fledermausarten (siehe Kapitel 5.1.2) und der jeweils aufgrund der jeweiligen Habitatnutzung der einzelnen Arten anzunehmenden Verbotstatbestände.

Tabelle 4: zu prüfende Fledermausarten und zunächst relevante Verbotstatbestände

| Fledermausart | Sommerquartiere | Winterquartiere | Relevante Verbotstatbestände |
|---|-----------------|-----------------|---|
| Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) | Bäume | Keller, Höhlen | Tötungs- und Schädigungsverbot (Bäume als Sommerquartier) Störungsverbot |
| Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) | Bäume | Keller, Höhlen | Tötungs- und Schädigungsverbot (Bäume als Sommerquartier) Störungsverbot |
| Großes Mausohr (Myotis myotis) | Gebäude | Keller, Höhlen | Tötungs- und Schädigungsverbot Störungsverbot |
| Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus) | Gebäude, Bäume | Keller, Höhlen | Tötungs- und Schädigungsverbot (Bäume als Sommerquartier) Störungsverbot |
| Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) | Gebäude, Bäume | Bäume | Tötungs- und Schädigungsverbot (Bäume als Sommer- und Winterquartier) Störungsverbot |
| Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) | Gebäude, Bäume | Keller, Höhlen | Tötungs- und Schädigungsverbot (Bäume als Sommerquartier) Störungsverbot |

Tötungsverbot

(relevant für die Art Großer Abendsegler im Sommer- und Winterquartier, Bechsteinfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus im Sommerquartier, Großes Mausohr ggf. im Zwischenquartier, Störungsverbot, Schädigungsverbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten, vgl. Tabelle 4Tabelle 1)

Die Suche nach potenziellen Fledermausquartieren ergab ein nur geringes Habitatpotential im Vorhabengebiet. Dies gilt jedoch hauptsächlich für die an die EÜ angrenzende Steilwand, die Höhlungen aufweist und für die eine Nutzung trotz der Störungen durch Gewerbebetrieb und Verkehr nicht ausgeschlossen werden. Für den unmittelbaren Brückenbereich ist kaum Habitatpotential zu verzeichnen, da die Widerlager zum Teil aus Stahlbeton, zum Teil aus verputztem Mauerwerk bestehen und die Stahlkonstruktion keinen ausreichenden Schutz vor Nässe bietet. Nur wenige Spalten und Risse im Beton wären als Zwischenquartier geeignet. Die umliegenden Gehölze besitzen nur geringes Habitatpotential, da keine entsprechenden Höhlen

festgestellt wurden – geeignete Strukturen sind jedoch an den 4 zu fällenden Pappeln nicht auszuschließen.

Beim Abriss des Brückenbauwerkes sowie bei der Fällung der Pappeln könnten Individuen ggf. übersehen werden. Somit bestünde die Möglichkeit, dass Tiere getötet werden und der Tötungsverbotstatbestand nach § 44 BNatSchG aufgelöst wird.

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sollten daher vor und während des Baus Kontrollen der relevanten Habitate/Bäume/Gebäudenischen auf eine Besiedlung von Fledermäusen erfolgen und die Strukturen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde ggf. pessimisiert werden. Sollten vor oder während der Bauphase Tiere in den entsprechenden Strukturen festgestellt werden, ist der Bauablauf anzupassen sowie das weitere Vorgehen mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Durch diese Maßnahme kann das Eintreten der Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Störungsverbot

(relevant für alle Fledermausarten, Vgl. Tab. 14)

Fledermausvorkommen wurden bei den Erfassungen nicht festgestellt, dennoch können sie nicht ausgeschlossen werden.

Mögliche Störungen von Fledermaushabitaten (Nahrungsräume), die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen und somit den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG auslösen, werden aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Baumaßnahme nicht erwartet. Dies gilt auch für die LSW, die überflogen werden können.

Schädigungsverbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(relevant für die Art Großer Abendsegler im Sommer- und Winterquartier, Bechsteinfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus im Sommerquartier, Großes Mausohr ggf. im Zwischenquartier)

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, kann durch den Abriss des Brückenbauwerkes sowie bei der Fällung der Pappeln aufgelöst werden. Zwar wurden bei den Vor-Ort-Begehungen keine Fledermäuse erfasst und das Habitatpotential im Allgemeinen als gering eingeschätzt. Dennoch kann eine Nutzung diverser Strukturen als Sommer-, Winter- oder Zwischenquartier nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sollten daher vor und während des Baus Kontrollen der relevanten Habitate/Bäume/Gebäudenischen auf eine Nutzung durch Fledermäusen erfolgen und bei Hinweisen darauf in Abstimmung mit der zuständigen Behörde geeignete Ersatzquartiere geschaffen werden.

Das Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird bei Durchführung der genannten Maßnahmen nicht einschlägig.

5.4.4 Zauneidechse

Tötungsverbot

Nachweise für die Art im Umfeld der EÜ liegen vor. Durch eine ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass keine Individuen von der Baumaßnahme direkt betroffen sind (Kontrolle auf Vorkommen der Art im Baubereich vor Baubeginn und fortlaufend während der Baumaßnahme). Außerdem sollte im Bereich der nachgewiesenen Individuen ein Reptilienschutzzaun errichtet werden, die Bauflächen frühzeitig pessimiert werden. Werden dennoch Tiere im Baubereich gefunden, sind diese in Abstimmung mit der zuständigen Behörde abzusammeln und in ungefährdete Nahbereiche umgesetzt werden.

Unter der Voraussetzung der Durchführung der genannten Maßnahmen wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG nicht ausgelöst.

Störungsverbot

Eine erhebliche, d.h. die Population beeinträchtigende Störung der Art ist durch das Bauvorhaben durch die geringe Störungsempfindlichkeit der Art nicht möglich. Eine erhebliche Störung nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Schädigungsverbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Wiederherstellung von temporär entwerteten (potenziellen) Lebensräumen erfolgt direkt im Anschluss an die Beendigung der Baumaßnahme. Im Bereich der geplanten LSW wird in linienhafter Form Fläche (Grünlandstrukturen und Gleisbereiche) versiegelt und somit potentieller Lebensraum in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden durch den Bau der LSW Gleisbereiche von angrenzenden Ruderalflächen getrennt und somit potentielle Habitat-Bausteine der Zauneidechse voneinander abgeschnitten. Zur Vermeidung dieser Barrierewirkung sollen in die LSW schlitzartige Durchlässe in den Maßen 20 cm zu 10 cm (Höhe x Breite) auf Höhe der anschließenden Geländeoberkante in einem Abstand von 20 m eingelassen werden, die ein Hin- und Herwandern der Reptilien weiterhin ermöglichen. Die Durchlässe sollen bei Bedarf freigeschnitten werden.

Durch die genannten Maßnahmen kann auch das Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5.5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vollständig ausschließen zu können, werden Maßnahmen vorgesehen. Zusammenfassend werden folgende Maßnahmen für die vorkommenden Arten ergriffen.

002 V - Ökologische Bauüberwachung

Einsatz einer qualifizierten ökologischen Bauüberwachung vor und während der Baumaßnahme:

- Kontrolle Umsetzung aller LBP-Maßnahmen
- Kontrolle Baubereich vor Bau auf Ansiedlung besonders und streng geschützter Tierarten im Baubereich (Schwerpunkt Fledermäuse), bei Positivbefunden sofortige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde über weiteres Vorgehen
- Bei Baumaßnahme innerhalb der Vegetationszeit: Kontrolle Baubereich auf Ansiedlung besonders und streng geschützter Tierarten im Baubereich (Schwerpunkt Zauneidechse), bei Positivbefunden Umsiedlung in vom Vorhaben unbeeinträchtigte Bereiche in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde

004_VA - Einhaltung von Bauzeitenvorgaben

Einhaltung der Rodungs-/Rückschnittzeiten: nur im Zeitraum von 01. Oktober bis zum 28. Februar gemäß § 39 BNatSchG (Vegetationsruhe, außerhalb der Brutzeit europäischer Brutvogelarten).

005_VA - Maßnahmen Zauneidechse

- Einrichtung Reptilienschutzzaun
- Kontrolle Baubereich und eventuell Abfangen und Umsetzung in ungefährdete Nahbereiche
- Flächenpessimierung

017_VA - Vermeidung der Zerschneidung potentieller Habitate der Zauneidechse

- Einbau schlitzartiger Durchlässe in die LSW in den Maßen 20 cm zu 10 cm (Höhe x Breite) auf Höhe der anschließenden Geländeoberkante in einem Abstand von 20 m

Aufgestellt

Dresden, den 20. Mai 2019

DB Engineering & Consulting GmbH

Anhang V-1: Artenblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung

| | | |
|--|---|--|
| Betroffene Art :Zauneidechse (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung) ⁱ Lacerta agilis | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart | Rote Liste Status Bundesland: Baden Württemberg: V Deutschland: V Europäische Union: LC | Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region |
| Erhaltungszustand Deutschland ⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) | Erhaltungszustand Bundesland ⁱⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) | Erhaltungszustand der lokalen Population ^{iv} günstig (grün) |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt | | |
| Das Vorkommen der Zauneidechse im Bereich zwischen Gleis und Straße am Brückenkopf/Böschungskante westlich der Würm sowie unterhalb der EÜ auf der Grünfläche neben dem Garten ist nachgewiesen. (Ausführungen zum Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet) | | |
| 2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements ^v | | |
| Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung:- Maßnahmen- Nr. im LBP:- | | |
| Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung:005_VA: - Einrichtung Reptilienschutzzaun, - Kontrolle Baubereich und eventuell Abfangen und Umsetzung in ungefährdete Nahbereiche, - Flächenpessimierung; 017_VA: - Einbau von Schlitzdurchlässen (20x10 cm) in die Lärmschutzwände (alle 20 m) Maßnahmen- Nr. im LBP:005_VA ; 017_VA | | |
| Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: Durchführung einer ökologischen Bauüberwachung Maßnahmen- Nr. im LBP:002_V (Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen) | | |
| 3. Verbotverletzungen ^{vi} | | |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand ^{vii} | | |
| Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine negativen | | |
| Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: Beschreibung:- Maßnahmen- Nr. im LBP- | | |
| Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes: | | |
| <input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung. | | |

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

ⁱ Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

ⁱⁱ Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

ⁱⁱⁱ s.o.

^{iv} Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

^v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

^{vi} Sofern eine Verbotverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

^{vii} Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Anhang V-1: Artenblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung

| | | | |
|--|---|--|--|
| Betroffene Art :Bechsteinfledermaus (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung) ⁱ Myotis bechsteinii | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart | Rote Liste Status Bundesland: 2 Deutschland: 3 Europäische Union: VU | Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region | |
| Erhaltungszustand Deutschland ⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) | Erhaltungszustand Bundesland ⁱⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) | Erhaltungszustand der lokalen Population ^{iv} | |
| <input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen | | <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt | |
| Das Vorkommen von Fledermäusen (Zwischenquartiernutzung) in der an die EÜ angrenzende Steilwand sowie in den zu fällenden Pappeln kann nicht ausgeschlossen werden. (Ausführungen zum Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet) | | | |
| 2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements ^v | | | |
| Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung:- Maßnahmen- Nr. im LBP:- | | | |
| Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: -Einhaltung von Bauzeitenvorgaben Maßnahmen- Nr. im LBP:004_VA | | | |
| Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: Durchführung einer ökologischen Bauüberwachung Maßnahmen- Nr. im LBP:002_V (Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen) | | | |
| 3. Verbotverletzungen ^{vi} | | | |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand ^{vii} | | | |
| Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine negativen | | | |
| Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: Beschreibung:- Maßnahmen- Nr. im LBP- | | | |
| Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: | | | |
| <input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung. | | | |
| <input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer | | | |

Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

ⁱ Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

ⁱⁱ Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

ⁱⁱⁱ S.O.

^{iv} Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

^v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

^{vi} Sofern eine Verbotverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

^{vii} Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

ⁱ Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

ⁱⁱ Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

ⁱⁱⁱ S.O.

^{iv} Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

^v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

^{vi} Sofern eine Verbotverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

^{vii} Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Anhang V-1: Artenblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung

| | | | |
|--|---|--|--|
| Betroffene Art :Großes Mausohr (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung) ⁱ Myotis myotis | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart | Rote Liste Status Bundesland: 2 Deutschland: 3 Europäische Union: LC | Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region | |
| Erhaltungszustand Deutschland ⁱⁱ <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) | Erhaltungszustand Bundesland ⁱⁱⁱ <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) | Erhaltungszustand der lokalen Population ^{iv} | |
| <input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen | | <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt | |
| Das Vorkommen von Fledermäusen (Zwischenquartiernutzung) in der an die EÜ angrenzende Steilwand sowie in den zu fällenden Pappeln kann nicht ausgeschlossen werden. (Ausführungen zum Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet) | | | |
| 2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements ^v | | | |
| Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung:- Maßnahmen- Nr. im LBP:- | | | |
| Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: -Einhaltung von Bauzeitenvorgaben Maßnahmen- Nr. im LBP:004_VA | | | |
| Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: Durchführung einer ökologischen Bauüberwachung Maßnahmen- Nr. im LBP:002_V (Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen) | | | |
| 3. Verbotverletzungen ^{vi} | | | |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand ^{vii} | | | |
| Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine negativen | | | |
| Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: Beschreibung:- Maßnahmen- Nr. im LBP- | | | |
| Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: | | | |
| <input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung. | | | |
| <input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer | | | |

Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

ⁱ Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

ⁱⁱ Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

ⁱⁱⁱ S.O.

^{iv} Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

^v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

^{vi} Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

^{vii} Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Anhang V-1: Artenblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung

| | | |
|--|---|--|
| Betroffene Art :Kleine Bartfledermaus (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung) ⁱ Myotis mystacinus | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart | Rote Liste Status Bundesland: 3 Deutschland:3 Europäische Union: LC | Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region |
| Erhaltungszustand Deutschland ⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) | Erhaltungszustand Bundesland ⁱⁱⁱ <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) | Erhaltungszustand der lokalen Population ^{iv} |
| <input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen | | <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt |
| Das Vorkommen von Fledermäusen (Zwischenquartiernutzung) in der an die EÜ angrenzende Steilwand sowie in den zu fällenden Pappeln kann nicht ausgeschlossen werden. (Ausführungen zum Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet) | | |
| 2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements^v | | |
| Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung:- Maßnahmen- Nr. im LBP:- | | |
| Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: -Einhaltung von Bauzeitenvorgaben Maßnahmen- Nr. im LBP:004_VA | | |
| Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: Durchführung einer ökologischen Bauüberwachung Maßnahmen- Nr. im LBP:002_V (Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen) | | |
| 3. Verbotsverletzungen^{vi} | | |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand^{vii} | | |
| Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine negativen | | |
| Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: Beschreibung:- Maßnahmen- Nr. im LBP- | | |
| Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: | | |
| <input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung. | | |
| <input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer | | |

Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

ⁱ Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

ⁱⁱ Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

ⁱⁱⁱ S.O.

^{iv} Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

^v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

^{vi} Sofern eine Verbotverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

^{vii} Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

ⁱ Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

ⁱⁱ Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

ⁱⁱⁱ S.O.

^{iv} Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

^v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

^{vi} Sofern eine Verbotverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

^{vii} Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

ⁱ Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

ⁱⁱ Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

ⁱⁱⁱ S.O.

^{iv} Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

^v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

^{vi} Sofern eine Verbotverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

^{vii} Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

ⁱ Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

ⁱⁱ Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

ⁱⁱⁱ s.o.

^{iv} Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

^v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

^{vi} Sofern eine Verbotverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

^{vii} Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Anhang V-1: Artenblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung

| | | | |
|---|--|--|--|
| Betroffene Art :Artengruppe: Brutvögel der Gehölzstrukturen der Agrarlandschaft einschl. Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte) <i>(deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)ⁱ</i> Dorngrasmücke (Sylvia communis), Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla), Rotkehlchen (Erithacus rubecula), Ringeltaube (Columba palumbus) und Heckenbraunelle (Prunella modularis) | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | Rote Liste Status Bundesland: V (Mönchsgrasmücke) Deutschland:- Europäische Union: | Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region | |
| Erhaltungszustand Deutschland ⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) | Erhaltungszustand Bundesland ⁱⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) | Erhaltungszustand der lokalen Population ^{iv} | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen | | <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt | |
| Das Vorkommen von Vögeln am/im Brückenbauwerk sowie in den vom Bauvorhaben berührten Gehölzbereichen kann nicht ausgeschlossen werden. Von der Amsel liegt ein Brutnachweis im Baufeld vor, von der Mönchsgrasmücke ein Brutverdacht. Brutverdachte von außerhalb liegen vor von Dorngrasmücke, Heckenbraunelle und Rotkehlchen. <i>(Ausführungen zum Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet)</i> | | | |
| 2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements^v | | | |
| Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung:- Maßnahmen- Nr. im LBP:- | | | |
| Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: -Einhaltung von Bauzeitenvorgaben Maßnahmen- Nr. im LBP:004_VA | | | |
| Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: Durchführung einer ökologischen Bauüberwachung / Schutz angrenzender Biotope Maßnahmen- Nr. im LBP:002_V / 001_V <i>(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)</i> | | | |
| 3. Verbotverletzungen^{vi} | | | |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand^{vii} | | | |

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

keine negativen

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung:- Maßnahmen- Nr. im LBP-

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

ⁱ Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

ⁱⁱ Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

ⁱⁱⁱ s.o.

^{iv} Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

^v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

^{vi} Sofern eine Verbotverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

^{vii} Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Anhang V-1: Artenblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung

| | | | |
|---|--|--|--|
| Betroffene Art :Brutvögel der Gehölze der halboffenen Agrarlandschaft (Höhlen-, Nischenbrüter) <i>(deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)</i> ⁱ Kohlmeise (Parus major), Blaumeise (Parus caeruleus) | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland:- Europäische Union: | Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region | |
| Erhaltungszustand Deutschland ⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) | Erhaltungszustand Bundesland ⁱⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) | Erhaltungszustand der lokalen Population ^{iv} | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen | | <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt | |
| Das Vorkommen von Vögeln am/im Brückenbauwerk sowie in den vom Bauvorhaben berührten Gehölzbereichen kann nicht ausgeschlossen werden. Von beiden genannten Meisenarten liegen Brutnachweise vor. <i>(Ausführungen zum Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet)</i> | | | |
| 2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements ^v | | | |
| Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung:- Maßnahmen- Nr. im LBP:- | | | |
| Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: -Einhaltung von Bauzeitenvorgaben Maßnahmen- Nr. im LBP:004_VA | | | |
| Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: Durchführung einer ökologischen Bauüberwachung / Schutz angrenzender Biotope Maßnahmen- Nr. im LBP:002_V / 001_V <i>(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)</i> | | | |
| 3. Verbotsverletzungen ^{vi} | | | |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand ^{vii} | | | |
| Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine negativen | | | |
| Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: Beschreibung:- Maßnahmen- Nr. im LBP- | | | |
| <u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:</u> | | | |

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

ⁱ Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

ⁱⁱ Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

ⁱⁱⁱ s.o.

^{iv} Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

^v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

^{vi} Sofern eine Verbotverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

^{vii} Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Anhang V-1: Artenblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung

| | | |
|--|--|--|
| Betroffene Art :Artengruppe: Brutvögel der Wälder (Freibrüter und Bodenbrüter, vorwiegend einmalig genutzte Brutstandorte) <i>(deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)ⁱ</i> Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland:- Europäische Union: | Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region |
| Erhaltungszustand Deutschland ⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) | Erhaltungszustand Bundesland ⁱⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) | Erhaltungszustand der lokalen Population ^{iv} |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt | | |
| Das Vorkommen von Vögeln am/im Brückenbauwerk sowie in den vom Bauvorhaben berührten Gehölzbereichen kann nicht ausgeschlossen werden. Vom Zaunkönig liegt ein Brutverdacht im Baufeld vor, von den beiden anderen Arten Brutverdachte von außerhalb. <i>(Ausführungen zum Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet)</i> | | |
| 2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements^v | | |
| Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung:- Maßnahmen- Nr. im LBP:- | | |
| Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: -Einhaltung von Bauzeitenvorgaben Maßnahmen- Nr. im LBP:004_VA | | |
| Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: Durchführung einer ökologischen Bauüberwachung / Schutz angrenzender Biotope Maßnahmen- Nr. im LBP:002_V / 001_V <i>(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)</i> | | |
| 3. Verbotsverletzungen^{vi} | | |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand^{vii} | | |
| Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine negativen Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: | | |

Beschreibung:-

Maßnahmen- Nr. im LBP-

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

ⁱ Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

ⁱⁱ Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

ⁱⁱⁱ s.o.

^{iv} Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

^v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

^{vi} Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

^{vii} Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Anhang V-1: Artenblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung

| | | | |
|---|--|--|--|
| Betroffene Art :Artengruppe: Gewässergebundene Brutvögel <i>(deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)</i> ⁱ Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>) | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland:- Europäische Union: | Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region | |
| Erhaltungszustand Deutschland ⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) | Erhaltungszustand Bundesland ⁱⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) | Erhaltungszustand der lokalen Population ^{iv} | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen | | <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt | |
| Das Vorkommen von Vögeln am/im Brückenbauwerk sowie in den vom Bauvorhaben berührten Gehölz- und Gewässerbereichen kann nicht ausgeschlossen werden. <i>(Ausführungen zum Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet)</i> | | | |
| 2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements ^v | | | |
| Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung:- Maßnahmen- Nr. im LBP:- | | | |
| Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: -Einhaltung von Bauzeitenvorgaben Maßnahmen- Nr. im LBP:004_VA | | | |
| Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: Durchführung einer ökologischen Bauüberwachung / Schutz angrenzender Biotope Maßnahmen- Nr. im LBP:002_V / 001_V <i>(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)</i> | | | |
| 3. Verbotverletzungen ^{vi} | | | |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand ^{vii} | | | |
| Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine negativen | | | |
| Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: Beschreibung:- Maßnahmen- Nr. im LBP- | | | |
| <u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:</u> | | | |
| <input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung. | | | |
| <input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer | | | |

Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

ⁱ Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

ⁱⁱ Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

ⁱⁱⁱ S.O.

^{iv} Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

^v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

^{vi} Sofern eine Verbotverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

^{vii} Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Anhang V-1: Artenblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung

| | | | |
|---|--|--|--|
| Betroffene Art :Artengruppe: Greifvögel und Rabenvögel der Gehölzstrukturen der Agrarlandschaft (überwiegend mehrfach genutzte Brutstandorte) <i>(deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)</i> ⁱ Turmfalke (Falco tinnunculus), Rabenkrähe (Corvus corone) | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | Rote Liste Status Bundesland: V (Turmfalke) Deutschland:- Europäische Union: | Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region | |
| Erhaltungszustand Deutschland ⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) | Erhaltungszustand Bundesland ⁱⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) | Erhaltungszustand der lokalen Population ^{iv} | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen | | <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt | |
| Das Vorkommen von Vögeln am/im Brückenbauwerk sowie in den vom Bauvorhaben berührten Gehölzbereichen kann nicht ausgeschlossen werden. <i>(Ausführungen zum Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet)</i> | | | |
| 2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements ^v | | | |
| Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung:- Maßnahmen- Nr. im LBP:- | | | |
| Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: -Einhaltung von Bauzeitvorgaben Maßnahmen- Nr. im LBP:004_VA | | | |
| Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: Durchführung einer ökologischen Bauüberwachung / Schutz angrenzender Biotope Maßnahmen- Nr. im LBP:002_V / 001_V <i>(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)</i> | | | |
| 3. Verbotverletzungen ^{vi} | | | |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand ^{vii} | | | |
| Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine negativen | | | |
| Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: Beschreibung:- Maßnahmen- Nr. im LBP- | | | |
| <u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u> | | | |

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

ⁱ Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

ⁱⁱ Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

ⁱⁱⁱ s.o.

^{iv} Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

^v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

^{vi} Sofern eine Verbotverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

^{vii} Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.